



CH-2010 Neuchâtel, BFS

An die Anbieterinnen von Festnetzdiensten
Gemäss beiliegender Liste

Referenz/Aktenzeichen: 00-75-01-2
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: DMO
Sachbearbeiter: Dominik Moser
Neuchâtel, 13. September 2007

**Stichprobenregister für Erhebungen bei Haushalten und Personen:
Änderung der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes
(SR 431.012.1)**

Eröffnung der Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. März 2006 hat das Parlament die Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG¹) vom 30. April 1997 verabschiedet. Im Rahmen dieser Revision² wurde Artikel 10 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992 (BStatG³) um die Absätze 3^{quater} und 3^{quinquies} erweitert:

^{3quater} *Das Bundesamt führt ein Stichprobenregister als Hilfsmittel für Erhebungen bei Haushalten und Personen. Die Anbieterinnen von öffentlichen Telefondiensten sind verpflichtet, die dafür notwendigen Kundendaten dem Bundesamt zu liefern, soweit diese vorhanden sind. Sie können für ihren Aufwand teilweise oder ganz entschädigt werden. Die zur Mitwirkung an Erhebungen beigezogenen Stellen dürfen die Daten nicht für eigene Zwecke gebrauchen. Die Daten des Stichprobenregisters dürfen nur für Erhebungen gemäss diesem Gesetz verwendet werden.*

^{3quinquies} *Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.*

Diese neuen Absätze sind am 1. April 2007 in Kraft getreten. Dadurch erhält das Bundesamt für Statistik (BFS) die gesetzliche Grundlage, ein Stichprobenregister zu führen, das ausgewählte Daten aller Kunden der Festnetz- und Mobiltelefonie enthält.

¹ SR 784.10

² AS 2007 921

³ SR 431.01

Die in enger Zusammenarbeit mit einzelnen Telefonanbieterinnen erarbeiteten Ausführungsbestimmungen nach Absatz 3^{quinquies} sind Gegenstand dieser Anhörung. Es werden insbesondere die Funktion des Stichprobenregisters, der Verwendungszweck der gespeicherten Daten, die Definition der lieferungspflichtigen Telefonanbieterinnen sowie die von diesen zu liefernden Kundendaten, die Modalitäten der Datenlieferung, die Aufwandentschädigung und die Weitergabe der Stichproben geregelt. Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt vorerst nur den Bereich der Festnetztelefonie, die Mobiltelefonie wird zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.

Die Bestimmungen werden in die bereits bestehende Verordnung vom 30. Juni 1993⁴ über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes integriert. Sie werden voraussichtlich am 10. Februar 2008 vom Bundesrat in Kraft gesetzt.

Sie erhalten in der Beilage den Verordnungsentwurf und den dazugehörigen erläuternden Bericht.

Wir bitten Sie, Ihre schriftliche Stellungnahme bis **8. Oktober 2007** beim Bundesamt für Statistik, Espace de l'Europe 10, 2010 Neuchâtel einzureichen.

Zusätzliche Exemplare der Anhörungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html#EDI> bezogen werden.

Für Ihre wertvollen Hinweise und Verbesserungsvorschläge danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Adelheid Bürgi-Schmelz
Direktorin

Beilagen:

- Verordnungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f)
- Liste der Anhörungsadressaten (d, f)

⁴ SR 431.012.1